



Schutzbrief gegen Mädchenbeschneidung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

www.stop-fgm.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat



Sehr geehrte Familienangehörige, sehr geehrte Damen und Herren,

Die Schweizer Landesregierung bestätigt hiermit, dass weibliche Genitalverstümmelung gemäss schweizerischem Strafrecht strafbar ist. Sowohl Beschneiderinnen und Beschneider als auch Eltern und Verwandte, die eine solche Tat begangen oder dazu beigetragen haben, müssen in der Schweiz mit schwerwiegenden rechtlichen Folgen rechnen. Dies gilt auch, wenn die Genitalverstümmelung im Ausland durchgeführt wurde und sich die Tatperson in der Schweiz befindet.

Respektieren Sie diese Sachlage und verzichten Sie zum Schutz Ihrer Tochter und der ganzen Familie auf weibliche Genitalverstümmelung. In diesem Dokument finden Sie mehr Informationen zum Thema.

Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin, Vorsteherin des
Eidgenössischen Departements
des Innern (EDI)

Beat Jans
Bundesrat, Vorsteher des
Eidgenössischen Justiz- und
Polizeidepartements (EJPD)

Mädchenbeschneidung ist verboten

Mädchenbeschneidung ist in der Schweiz sowie auch in den meisten anderen Staaten verboten.

Art. 124 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB): Verstümmelung weiblicher Genitalien

¹ Wer die Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, in ihrer natürlichen Funktion erheblich und dauerhaft beeinträchtigt oder sie in anderer Weise schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

² Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird. [...]

Was ist Mädchenbeschneidung?

Bei der Mädchenbeschneidung werden die äusseren Genitalien teilweise oder ganz entfernt. Mädchenbeschneidung umfasst auch Eingriffe, die bisweilen als gering angesehen werden wie das Einstechen/Einschneiden der weiblichen Genitalien.

Mädchenbeschneidung ist in der Schweiz strafbar...

... auch wenn sie im Ausland durchgeführt wird.

... auch wenn sie in einer «Klinik» und/oder von einer Gesundheitsfachperson durchgeführt wird.

... auch wenn sie vor der (ersten) Einreise in die Schweiz verübt oder veranlasst wurde. Also auch, wenn ein Mädchen im Hinblick auf die Ausreise aus dem Herkunftsland beschnitten wird.

Mädchenbeschneidung wird bestraft

Wer wird bestraft?

- Bestraft werden nicht nur Beschneiderinnen und Beschneider, sondern auch die Eltern oder Verwandten, die ein Mädchen beschneiden lassen.
- Die Mutter und der Vater (oder ggf. auch andere Erziehungsberechtigte) sind für den Schutz der Tochter verantwortlich. Falls sie das Mädchen nicht vor einer Beschneidung beschützen, können auch sie bestraft werden.
- Auch eine Person, die nicht in der Schweiz wohnhaft ist, kann strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, falls sie sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird (z.B. auf Besuch oder auf der Durchreise).

Was ist die Strafe?

- Die Strafe ist eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren (Art 124 Abs. 1 StGB).
- Zudem wird ein ausländischer Täter/eine ausländische Täterin bei einer Verurteilung für 5 bis 15 Jahre aus der Schweiz verwiesen (Art. 66a Abs. 1 Bst. b StGB).

Wieso Mädchen- beschneidung verboten ist

Mädchenbeschneidung kann lebenslange, schwerwiegende körperliche, seelische und soziale Folgen für die Betroffenen haben. Viele leiden danach zum Beispiel an Schmerzen, Infektionen, Unfruchtbarkeit und Problemen bei Geburten. Zudem kann es bei der Durchführung der Mädchenbeschneidung zu Todesfällen kommen aufgrund von Blutverlust oder Infektionen.



Wichtig zu wissen: Mädchenbeschneidung ist ein Verbrechen und eine schwere Verletzung der Menschen- und Kinderrechte. Es ist eine Form von Gewalt an Frauen und Kindern.

Weitere Informationen

Bundesamt für Gesundheit
www.stop-fgm.admin.ch

Beratung

Bei Fragen oder für Beratung verweist die Schweizerische Eidgenossenschaft auf die Nationale Anlaufstelle des Netzwerks gegen Mädchenbeschneidung Schweiz.

Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung
Schweiz
www.maedchenbeschneidung.ch
Email: beratung@maedchenbeschneidung.ch
Telefon: +41 41 419 23 55

Impressum

Herausgeberin: Schweizerische Eidgenossenschaft
Datum: 01.12.2023

BBL-Nr. 316.203.d





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat

Zusatzinformationen zum offiziellen Schweizer

Schutzbrief gegen Mädchenbeschneidung

Schützen Sie Ihre Tochter vor
einer Beschneidung

Wichtige Informationen für Eltern und andere erzie-
hungsberechtigte Personen, die befürchten, dass ihre
Tochter im Ausland beschnitten werden könnte.

In Zusammenarbeit mit



Vor der Reise:

- Sprechen Sie mit Ihrem Umfeld und Fachpersonen: Nehmen Sie Kontakt auf mit dem Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz, um gemeinsam zu besprechen, wie Sie Ihre Tochter am besten vor einer Beschneidung schützen können. Sprechen Sie mit Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt des Vertrauens (bspw. Kinder-, Frauen- oder Hausarzt/-ärztin).
- Verzichten Sie auf oder verschieben Sie Familienbesuche: Falls Sie Angehörige haben, die die Beschneidung Ihrer Tochter fordern, sollten Sie wann immer möglich auf einen Besuch bei diesen Personen verzichten bzw. Ihre Tochter nicht mitnehmen.
- Informieren Sie Ihre Tochter: Sprechen Sie mit dem Mädchen (je nach Alter) über seine Gesundheit und das Risiko einer Mädchenbeschneidung, wieso Sie es davor bewahren möchten und wie es sich verhalten soll.

Vor Ort:

- Sie sollten den Schutzbrief immer bei sich tragen, wenn Sie ins Ausland reisen. Bewahren Sie das Dokument mit Ihren Reisedokumenten auf.
- Bleiben Sie in der Nähe Ihrer Tochter bzw. lassen Sie sie nicht über längere Zeit alleine in der Obhut Ihrer Verwandten.
- Ziehen Sie Ihren Ehemann/Ihre Ehefrau, Partner/ Partnerin sowie weitere Ihnen nahestehende Personen bei, die Sie beim Schutz Ihrer Tochter unterstützen können.
- Sie können sich auch an das Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz wenden, wenn Sie sich bereits im Ausland befinden.

Wichtig!

Ein Mädchen, das beschnitten wurde oder beschnitten werden soll, trifft keine Schuld und es macht sich auch nicht strafbar. Betroffene Mädchen und Frauen haben ein Recht auf Schutz und Unterstützung.

Haben Sie Fragen oder benötigen Hilfe?

Nationale Anlaufstelle des Netzwerks gegen
Mädchenbeschneidung Schweiz

Telefon: +41 41 419 23 55
Email: beratung@maedchenbeschneidung.ch
www.maedchenbeschneidung.ch
Facebook Messenger:
www.facebook.com/femalegenitalcutting

Die Beratungen sind kostenlos und können bei Bedarf auch anonym und mit Übersetzung durchgeführt werden.

**Im Notfall: Wenden Sie sich an die Polizei
Tel. 117 (Schweiz) oder 112 (Europa).**